

zu Top 4 – Vergaben

a) Ingenieurleistungen für den Neubau eines Regenüberlaufes, Eisbachstraße

Bereits mehrfach wurden Gemeindeverwaltung und Gemeinderat auf Probleme mit dem bestehenden Regenüberlauf (RÜ) im Bereich der Eisbachstraße, Kreuzung Am Bärenberg hingewiesen. Hier gibt es immer wieder das Problem, dass Abwasser bei Starkniederschlägen in den Eisbach geschwemmt wird. Daher ist ein Umbau des vorhandenen RÜ notwendig. Leider sind die Umbaumaßnahmen, wie bereits von der Verwaltung angekündigt, nicht so einfach zu realisieren, da das bestehende Bauwerk recht flach unter der Fahrbahn sitzt und ein Ersatzbau mit Tauchwand und verschiedenen Rückhaltefunktionen ausgestattet werden muss. Daher handelt es sich hier um eine größere Umbauaktion, die aber nun zwingend notwendig wird, da wir auch eine entsprechende Aufforderung vom Landratsamt erhalten haben.

Der Zeitplan sieht eine Antragstellung für entsprechende Fördermittel bis September 2019 vor. Leider ist das Verbandsbauamt Limpurger Land aktuell nicht in der Lage diesen Auftrag zu übernehmen, da keine Kapazitäten frei sind. Daher möchten wir dem Gemeinderat vorschlagen das Büro Riker und Rebmann, welche bei uns bereits mehrfach im Bereich Kläranlage und Trinkwasserversorgung tätig waren, zu beauftragen. Herr Rebmann wird das Angebot und die notwendigen Arbeiten persönlich in der Sitzung vorstellen. Das Honorarangebot legen wir Ihnen vorab zur Kenntnis anbei. Ferner legen wir Ihnen die Bewertung des Honorarangebotes durch Herrn Verbandsbaumeister Sonner und eine Rückmeldung des LRA anbei.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeinde beauftragt das Büro Riker und Rebmann mit den notwendigen Planungen für die Erneuerung des Regenüberlaufes Eisbachstraße. Basis ist das vorliegende Honorarangebot vom 25.09.2018.**
- 2. Das Büro Riker und Rebmann und die Gemeindeverwaltung werden beauftragt einen entsprechenden Förderantrag für das Programmjahr 2019 vorzubereiten und termingerecht bis spätestens September 2019 beim Landratsamt einzureichen.**

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 54 - ö

zu TOP 4 - Vergaben:

b) Neubeschaffung eines Gerätewagen Technik (GW-T) für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Laufen

Mit Schreiben vom 06.08.2018 ging der Förderbescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall ein. Die Gemeinde erhält einen Zuschuss für die Beschaffung eines GW-T für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Laufen in Höhe von 25.500 €. Wir hatten hierzu entsprechend beraten, Haushaltsmittel eingestellt und am 17.09.2018 über die laufende Ausschreibung informiert.

Am Montag, den 08.10.2018 wird nun um 11.00 Uhr die Angebotseröffnung erfolgen.

Am Do., den 11.10.2018 wird sich der Feuerwehrausschuss mit den eingegangenen Angeboten befassen. Im Vorfeld wird die Gemeindeverwaltung die Angebote auswerten.

In der Sitzung am 15.10.2018 soll dann die Vergabe durch den Gemeinderat erfolgen. Wir werden dem Gemeinderat hierfür eine Tischvorlage erstellen, die mit dem Feuerwehrausschuss abgestimmt ist.

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 55 - ö

zu Top 5 – Verkehrslärmgutachten

hier: Vorstellung des Büro RW Bauphysik aus Schwäbisch Hall

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung vom Gemeinderat beschlossen, hat die Gemeindeverwaltung einen Vorstellungstermin eines Verkehrslärmgutachters angefragt. Es wird sich in der kommenden Sitzung gegen 19:30 Uhr Herr Carsten Dietz vom Büro RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft aus Schwäbisch Hall im Gemeinderat vorstellen.

Er wird im Gemeinderat allgemeine Informationen zum Thema Verkehrslärmgutachten, den rechtlichen Rahmenbedingungen und auch zu möglichen Kosten liefern. Für den Gemeinderat wird hier die Möglichkeit bestehen sich detailliert zu informieren.

Im Anschluss kann der Gemeinderat dann entscheiden, ob ein Verkehrslärmgutachten für sinnvoll erachtet wird.

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 56 - ö

zu Top 7 – Umbau 1. OG im Adlergebäude, Brunnengasse 1 zu einer Wohnung

Anbei übersenden wir dem Gemeinderat die überarbeitete Planung der Büro Schoch, sowie die entsprechende Kostenschätzung zum Umbau.

Der bisherige Lehrsaal der Feuerwehr mit zusätzlichen Räumen im 1. OG der Brunnengasse 1 soll zu einer Wohnung umgebaut werden.

BAUVORH
Nutzungs:
Ausbau ei
Brunneng
74429 Su

BAUHERR
Gemeinde
Eisbacht
74429 Su

Kanzleistraße 10
74405 Gaildorf
Telefon 07971/921
Telefax 07971/921



2.50	11 ⁵	2.13 ⁵	11 ⁵	1.76	11 ⁵	4.41	20	6
------	-----------------	-------------------	-----------------	------	-----------------	------	----	---

4.74	20	2.07 ⁵	1 ⁵	1.87 ⁵	1 ⁵	3.73 ⁵	20	6
2.76	17 ⁵	2.07 ⁵	1 ⁵	1.87 ⁵	1 ⁵	3.73 ⁵	20	6
4.82 ⁵	11 ⁵	2.07 ⁵	1 ⁵	1.25	11 ⁵	4.37	20	6
4.20	17 ⁵	2.70	11 ⁵	1.87 ⁵	1 ⁵	5.73 ⁵	20	6
13.24	20	2.07 ⁵	1 ⁵	1.87 ⁵	1 ⁵	13.24	20	6
13.36	20	2.07 ⁵	1 ⁵	1.87 ⁵	1 ⁵	13.36	20	6

6	646	11 ⁵	5.92 ⁵	4.41	20	6		
20	6	2.57 ⁵	12 ⁵	2.05	11 ⁵	3.08 ⁵	20	6
6	20	4.75	1 ⁵	3.08 ⁵	11 ⁵	3.08 ⁵	20	6
6	20	4.75	11 ⁵	3.08 ⁵	11 ⁵	3.08 ⁵	20	6

24	2.26	2.75	2.13 ⁵	11 ⁵	1.88 ⁵	4.07 ⁵	1
6	1.23	24	1	1	1	1	1

Bauvorhaben: Einbau 1 Wohnung
Brunnengasse
74429 Sulzbach-Laufen

Bauherr: Gemeinde Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen

Wohnfläche: ca. 135,17 m²

KOSTENSCHÄTZUNG NACH DIN 276

1. Baugrundstück **vorhanden**

2. Erschließung **vorhanden**

3. Bauwerk

3.1. Baukonstruktionen		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
3.1.0. Baustelleneinrichtung + Entsorgung	ca. €	3.000,00 €	1.000,00 €
3.1.1. Zimmerer- und Holzbauarbeiten Abbruch Bestand innen	ca. €	2.000,00 €	1.000,00 €
Summe 3.1.	ca. €	5.000,00 €	2.000,00 €

3.2. Gebäudetechnik		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
3.2.0. Elektroinstallation Ergänzung / Änderung	ca. €	5.000,00 €
3.2.1. Heizungsinstallation Erneuerung Heizkörper u. Leitungen in Wohnung	ca. €	5.000,00 €
3.2.2. Sanitärinstallation Bad / WC und Küche	ca. €	6.000,00 €	1.000,00 €
3.2.3. Lüftung / Klima Abluft, Sanitär und Küche	ca. €	1.000,00 €
Summe 3.2.	ca. €	17.000,00 €	1.000,00 €

5. Baunebenkosten

5. Baunebenkosten		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
5.1.	Lagepläne	ca. € 500,00 €
5.2.	Baugenehmigungsgebühren	ca. € 1.000,00 €
5.3.	Architektenhonorar: LP 1-8, günst. Satz einschl. Alternativpl.	ca. € 10.000,00 €
5.4.	Fachplanung: Heizung, Sanitär	ca. € 1.500,00 €
5.5.	Wärmeschutznachweis	ca. € 1.000,00 €
5.6.	Schallschutznachweis	ca. € entfällt
5.7.	Prüfstatik	ca. € entfällt
5.8.	Bauwasser, Baustrom, Baureinigung und Baumüll	ca. € 1.500,00 €
5.9.	Versicherungen	ca. € 500,00 €
gesamte Summe Baunebenkosten		ca. € 16.000,00 €	0,00 €

ZUSAMMENFASSUNG

ZUSAMMENFASSUNG		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
1.	Kosten des Baugrundstücks	ca. € vorhanden	
2.	Kosten der Erschließung	ca. € vorhanden	
3.	Kosten der reinen Baukosten 10% Umbauszuschlag und sons. Kleinmaßnahmen	ca. € 70.000,00 € 7.000,00 €	9.000,00 €
4.	Kosten des Geräts	ca. € 7.000,00 €	
5.	Baunebenkosten	ca. € 16.000,00 €	
gesamte Baukosten - NETTO - Kostengruppen 1 - 6		ca. € 100.000,00 €	9.000,00 €
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer aus Kostengruppe 3 - 5 aus 100.000,00 €		ca. € 19.000,00 €	
GESAMTE BAUKOSTEN - BRUTTO - Kostengruppe 1 - 6		ca. € <u>119.000,00 €</u>	

gefertigt: 01.10.2018

Verfasser: Architekturbüro Schoch

3.3. Ausbaurbeiten		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
3.3.1.	Verglasungsarbeiten Kleinreparaturen, Dichtungen	ca. € 3.000,00 €
3.3.2.	Haustüre	ca. € vorhanden
3.3.3.	Rollladenarbeiten / Sonnenschutz Lamellen - innen	ca. € 4.000,00 €
3.3.4.	Innenputzarbeiten Beiputz Installationsbereiche	ca. € 2.000,00 €
3.3.5.	Trockenbauarbeiten Trennwände und Verkleidungen	ca. € 8.000,00 €	2.000,00 €
3.3.6.	Estricharbeiten Ergänzung und Reparaturen	ca. € 2.000,00 €
Summe 3.3.		ca. € 19.000,00 €	2.000,00 €
3.4. Innenausbaurbeiten		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
3.4.1.	Fliesen- und Plattenarbeiten Wand / Boden im Bad und Küche mit Vormauerung	ca. € 12.000,00 €
3.4.2.	Malerarbeiten Wände u. Decke tapezieren u. streichen, Kleinreparaturen	ca. € 7.000,00 €	4.000,00 €
3.4.3.	Schreinerarbeiten 5 Türen in Trockenbauwänden, Kleinreparaturen	ca. € 3.000,00 €
3.4.4.	Bodenbelagsarbeiten Linoboden mit Vorarbeiten	ca. € 7.000,00 €
Summe 3.4.		ca. € 29.000,00 €	4.000,00 €
Reine Baukosten gesamt 3.1. - 3.9.		ca. € 70.000,00 €	9.000,00 €
4. Gerät			
4. Kosten des Geräts		Kosten netto	Eigenleistung Bauherr
4.1.0.	Möbel :	ca. € Gemeinde
4.1.1.	Textilien:	ca. € Gemeinde
4.1.2.	Beleuchtung:	ca. € 1.000,00 €
4.1.3.	Küche:	ca. € 6.000,00 €
gesamte Kosten des Geräts		ca. € 7.000,00 €	0,00 €

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 57 - ö

zu Top 8 – Projekt „Digitalisierung und Heimat“

Bereits seit geraumer Zeit ist es immer wieder Wunsch in der alljährlichen Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Limpurger Land (GVV) die Zusammenarbeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl und vor allem auch die Außenwirkung und Außenvermarktung des Limpurger Landes zu stärken.

Auf Initiative der Gemeinde Oberrot wurde nun ein entsprechender Förderantrag für das Projekt „Digitalisierung und Heimat“ gestellt. Das Limpurger Land mit seinen 20 – 25.000 Einwohnern (je nachdem, ob die Gemeinde Gschwend sich daran auch beteiligt) wurde hier vom Gemeindetag Baden-Württemberg mit entsprechenden Fördermitteln bezuschusst. Bei einem Gesamtprojektvolumen von max. 100.000 € könnte man 50 % an Fördermitteln erhalten. Anbei übersenden wir Ihnen eine erste Information zu diesem Thema.

Details und weitere Informationen sollen in der anstehenden Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am **22. November 2018** beraten und ausgetauscht werden. Die Verbandsversammlung des GVV soll ggf. auch den Umfang und die Inhalte des Projektes festlegen.

Die Gemeindeverwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung, dass dieses Projekt gemeinsam verfolgt werden kann. Bislang ist noch unklar, welche Inhalte aufgenommen und wie hoch die zu erwartenden Kosten sind. Angestrebt ist aber, dass sich die Kostenverteilung nach entsprechendem Einwohnerschlüssel verteilt.

Die Gemeindeverwaltung hält das Projekt für interessant und bittet den Gemeinderat um entsprechende Unterstützung. Eine gemeinsame Außendarstellung, eine gemeinsame Vermarktung und eine verbesserte Zusammenarbeit im Limpurger Land kann für unsere Kommunen nur von Vorteil sein, soweit hier die Interessenslagen der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Sulzbach-Laufen wird in der Verbandsversammlung des GVV durch den Vorsitzenden Bürgermeister Bock sowie die Gemeinderäte Wolfgang Hägele und Willi Wild vertreten. Selbstverständlich sind alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte als Zuhörer herzlich eingeladen an der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 58 - ö

zu Top 9 – Bau einer E-Ladesäule durch die EnBW ODR

Die EnBW ODR aus Ellwangen würde der Gemeinde kostenfrei eine E-Ladesäule zur Verfügung stellen. Kosten entstehen der Gemeinde hier keine. Die Gemeinde müsste lediglich einen entsprechenden Stellplatz zur Verfügung stellen. Vorschlag der EnBW ODR ist ein Stellplatz im Bereich des Marktplatzes Sulzbach. Alternativ prüft die ODR derzeit noch, ob auch ein Stellplatz im Bereich der Stephan-Keck-Halle denkbar wäre. Hier könnte es allerdings mit der Stromversorgung Probleme geben. Ein entsprechendes Ergebnis wird aber bis zur Sitzung vorliegen. Im Bereich des Marktplatzes Sulzbach wäre dies unproblematisch, da man hier direkt von der bestehenden, neuen Umspannstation wegfahren könnte. An das bestehende Leitungsnetz kann wohl eine Schnellladestation nicht ohne weiteres gehängt werden. Hier müssen freie Kapazitäten im Bereich einer Umspannstation frei sein.

Der Gemeinderat sollte nun entscheiden, ob die Gemeinde das Angebot annimmt und wenn ja, wo der Standort ausgewiesen wird.

Anbei übersenden wir Ihnen ein Muster des Gestattungsvertrages sowie eine Präsentation der EnBW ODR.

Gemeinderatssitzung am 15.10.2018

DS 59 - ö

zu Top 10 – Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

In der GR-Sitzung vom 19.03.2018 wurde die Feuerwehrentschädigungssatzung neu gefasst. Inzwischen hat der Gemeindetag Baden-Württemberg eine Empfehlung für die Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzungen an die Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 12.06.2018 veröffentlicht.

Entsprechend dieser Vorlage soll die FwES nochmals geändert werden. Die Entschädigungssätze sind gleich geblieben. Die Leistungen wie Entschädigungen für Übungen und Teilnahme an angeordneten Feuerwehveranstaltungen müssen jetzt unter Freiwilligkeitsleistungen geleistet werden.

Der rot gekennzeichnete Pauschalsatz unter § 1 FwES ist in § 16 FwG nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat kann diese Entschädigung aber weiterhin so in der Satzung belassen.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) zum 01.11.2018.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt die Neufassung der Satzung ortsüblich bekannt zu machen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sulzbach-Laufen nach § 16 FwG

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES -

vom 01.11.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 15.10.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. den Erwerb von Leistungsabzeichen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

Grundausbildungslehrgang	70,00 €
Truppführerlehrgang	50,00 €
Maschinistenlehrgang	50,00 €
Funkerlehrgang	25,00 €
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	45,00 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 €
Erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen	20,00 €

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, wird ein Pauschalsatz von 150 €/ Tag festgesetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	720,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	260,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro/Jahr
Gerätewarte (Aufteilung nach Stunden)	700,00 Euro/Jahr

Leitung Altersabteilung

100,00 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an sonstigen Feuerwehrveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

bei Halbtagsveranstaltungen 5,00 Euro

bei Ganztagsveranstaltungen 10,00 Euro

(3) Für die Teilnahme an Übungen nach dem vom Bürgermeister genehmigten Übungsplan erhält jeder aktive Feuerwehrangehörige 5 € je teilgenommener Übung. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

(4) Als Entschädigung an die Kameradschaftskasse wird pro Feuerwehrmann (inkl. Jugendfeuerwehr und Altersabteilung) ein Betrag von 20 € jährlich ausbezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Sulzbach-Laufen, den 16.10.2018

Bock

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.